

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon 75 56 86-99 Serie

Durchwahl 4888

Sachbearbeiter: LIST

Wien, 25. Mai 1987

Zl. I-31.035/20-3/87

An das
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3.
1017 W i e n

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sonderabfallgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Gesetzesentwurf
Zl. <u>30</u> -GE/19 <u>87</u>
Datum <u>27.5.87</u>
Verteilt <u>27. MAI 1987</u> <i>Gertlach</i>

H. Slavicek

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt
in der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird
sowie Erläuterungen zu diesem Entwurf

mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

24. Juli 1987.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht vorliegen,
wird angenommen, daß keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf
vorgebracht werden.

Ergänzend wird angeführt, daß - aufgrund einer kurzfristigen
Korrektur - entgegen den Legistischen Richtlinien die Z 2 der
Novelle in a und b untergliedert wurde.

Der Bundesminister:
Dr. F l e m m i n g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zl. I-31.035/20-3/87

**Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien**

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2 a/1001, zur gefälligen Kenntnis.

25 Mehrexemplare der hb. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'V. A. C. C. C.', written in a cursive style.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

E n t w u r f
Stand 25. Mai 1987

Zl.I-31.035/20-3/87

B u n d e s g e s e t z

vom, mit dem
das Sonderabfallgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 186/1983, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl.Nr. 373/1986 wird wie folgt geändert:

A r t i k e l I

1. Der Titel lautet:

"Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz - SAG)".

2.a § 1 Abs. 1 Z 11 lautet:

"Tätigkeiten, die im Rahmen allgemein bildender Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. aa und lit. b sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962) und berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. bb und lit. b sublit. bb und cc des Schulorganisationsgesetzes BGBl.Nr. 242/1962) ausgeübt werden;"

2.b § 1 Abs. 1 Z 15 lautet:

"den Betrieb von Krankenanstalten (§ 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957) und Kuranstalten (§ 1 Abs.7 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl.Nr.272/1958), soweit dabei Abfälle anfallen, deren unschädliche Beseitigung aus Gründen der Volksgesundheit geboten ist;"

3. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Z 16 bis 24 angefügt:

- "16. Tätigkeiten, die im Rahmen der Wirtschaftsförderungsinstitute (§ 61 des Handelskammergesetzes, BGBl.Nr.182/1946) der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Länderkammern, Bundeskammer) durchgeführt werden;
17. Tätigkeiten der Post (Postgesetz, BGBl.Nr.58/1957);
18. Tätigkeiten, die im Rahmen von Universitäten (§ 11 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.258/1975) ausgeübt werden;
19. Tätigkeiten der Ärzte (§ 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr.373);
20. Tätigkeiten der Dentisten (§§ 1 und 2 des Dentistengesetzes, BGBl.Nr.90/1949);
21. Tätigkeiten im Rahmen des Plasmapheresegesetzes, BGBl.Nr.427/1975;
22. Tätigkeiten, die dem Bundesgesetz vom 22. März 1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr.102/1961 unterliegen;
23. Tätigkeiten der Tierärzte (§ 1 des Tierärztegesetzes, BGBl.Nr.16/1975);
24. den Betrieb von öffentlichen Apotheken (§ 1 des Apothekengesetzes, RGBL.Nr.5/1907), ärztlichen Hausapotheken (§ 29 des Apothekengesetzes), tierärztlichen Hausapotheken (§ 34 des Apothekengesetzes) und Anstaltsapotheken (§ 35 des Apothekengesetzes)."

4. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters unbeschadet einer Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sonderabfällen."

5. Im § 3 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

6. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Betriebe dürfen, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, nur während der Betriebszeiten besichtigt und kontrolliert werden. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Sonderabfallbesitzer oder deren Beauftragte den Organen und den Sachverständigen gemäß Abs. 1 das Betreten und Besichtigen der Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren.

(3) Die Behörden gemäß Abs. 1 sind befugt, Proben von Sonderabfällen sowie von beweglichen Sachen, bei denen die Vermutung besteht, daß sie Sonderabfälle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung notwendigen Menge entschädigungslos zu entnehmen."

7. Die Überschrift des § 8 lautet:

"Haftung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Abfallmengen"

8. § 9 Abs. 1 lautet:

"§ 9. (1) Die Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie."

9. Im § 9 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter "Behandlungsmöglichkeiten" und "der Behandlung" die Wörter "Beseitigungsmöglichkeiten" und "die Beseitigung".

10. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

"§ 9a. (1) Die Ausfuhr von Sonderabfällen bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn

- 1.a) eine ausreichende Beseitigungsmöglichkeit für die auszuführenden Sonderabfälle in Österreich nicht vorhanden ist oder
- b) eine Beseitigung dieser Sonderabfälle in Österreich aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist und
2. eine Erklärung des Einfuhrstaates vorliegt, daß gegen die Einfuhr keine Einwände vorliegen und
3. Gewähr besteht, daß bei der Beseitigung der Sonderabfälle in diesem Staat der Schutz öffentlicher Interessen (§ 5 Abs.1 und 2) gesichert ist.

§ 9b. (1) Keiner Bewilligung gemäß den §§ 9 und 9a bedarf die Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich, wenn

1. der den Transport Durchführende dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Transport gemeldet und eine Erklärung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates vorgelegt hat, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen und
2. die Sonderabfälle ohne Unterbrechung des Transportweges unter Einhaltung der für den sicheren Transport dieser Güter anzuwendenden Vorschriften wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden und
3. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 bestätigt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates unverzüglich zu bestätigen."

11. § 11 Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Nicht als verlässlich gilt jedenfalls eine Person, die wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gemäß §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt, mindestens dreimal wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes bestraft oder gemäß der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen ist.

(4) Die Erlaubnis ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder im öffentlichen Interesse (§ 5 Abs. 1 und 2) geboten ist. Sofern es im öffentlichen Interesse (§ 5 Abs. 1 und 2) erforderlich ist, können auch nach Erteilung der Erlaubnis Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Soll die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden, oder weist der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst auf, so ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn der Erlaubniswerber einen Sonderabfallbeauftragten (§ 11a) bestellt hat.

(6) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 nicht mehr vorliegen."

12. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

"Sonderabfallbeauftragter

§ 11a. (1) Zum Sonderabfallbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Inland hat und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Der Sonderabfallbeauftragte ist der Behörde für die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte verantwortlich. Hievon unberührt bleibt die entsprechende Verantwortung des Betriebsinhabers.

(3) Scheidet der Sonderabfallbeauftragte aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Sonderabfallbeauftragten zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dem Landeshauptmann bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Der Landeshauptmann hat mit Bescheid festzustellen, ob der Sonderabfallbeauftragte die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt."

13. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Die Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, ausgenommen jener des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, bedarf einer Bewilligung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine entsprechende Bewilligung (Genehmigung) nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(2) Bei Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf § 5 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen. Weiters sind die §§ 74 bis 84, 336 und 353 bis 360 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden, soweit sich die Bestimmungen auf die Errichtung von Betriebsanlagen beziehen.

(3) Bei der Erteilung einer Bewilligung (Genehmigung) der Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen nach den gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen ist auf § 5 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen."

14. Nach § 14 sind folgende §§ 14a und 14b einzufügen:

"§ 14a. (1) Der Betrieb von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, ausgenommen jener des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, bedarf einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch den Betrieb der Anlage öffentliche Interessen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 nicht gefährdet sind.

(2) Sofern es zum Schutz öffentlicher Interessen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 geboten ist, kann die Bewilligung unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen erteilt werden. Wenn es der Schutz öffentlicher Interessen erfordert, können auch nach Erteilung der Bewilligung Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Der Landeshauptmann kann vor Erteilung einer Betriebsbewilligung auch einen Probetrieb zulassen oder anordnen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen derselben im Zeitpunkt der Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden können.

§ 14b. (1) Für die Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, einschließlich der erforderlichen Zufahrten, kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Bewilligungswerbers das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgaben der Abs. 4 bis 6 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl.Nr.286 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Enteignete sind die Eigentümer des Gegenstandes der Enteignung und dessen dingliche und obligatorische Berechtigte.

(5) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es dem Enteigner und dem Enteigneten frei binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung hinsichtlich des das Mehrbegehren abweisenden Teils außer Kraft.

(6) Der Enteigner kann einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigungssumme nicht mehr stellen, wenn er die verwaltungsbehördlich festgesetzte Entschädigung gezahlt hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben."

15. Im § 17 Abs. 2 treten anstelle der Worte "mindestens alle drei Monate" die Worte "...Tage".

16. Im § 22 Abs. 1 lauten die lit. f bis l:

- "f) entgegen dem § 9a Sonderabfälle ohne Bewilligung ausführt;
- g) entgegen dem § 9b Sonderabfälle durchführt;
- h) den Vorschriften einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- i) entgegen dem § 11 die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers ohne Erlaubnis des Landeshauptmannes ausübt;
- j) entgegen dem § 14 Abs. 1 eine Anlage ohne Bewilligung errichtet;
- k) entgegen dem § 14a eine Anlage ohne Bewilligung betreibt oder
- l) der Meldepflicht gemäß § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,"

A r t i k e l I I

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, denen die Erlaubnis zur Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers als Geschäftsführer erteilt wurde, gelten als Sonderabfallbeauftragte.

(2) Anträge gemäß § 11 sind nach den Vorschriften der §§ 11 und 11a zu behandeln.

(3) Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, die gemäß § 14 oder nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen bewilligt (genehmigt) sind, gelten als bewilligt im Sinne des § 14a.

(4) Anträge gemäß § 14 sind nach den Vorschriften der §§ 14 und 14a zu behandeln.

A r t i k e l I I I

Schlußbestimmungen

(1) Die Art. I und II treten drei Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der Art. I und II ist, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, und zwar im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundeskanzler betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 14 Abs. 2 ist für den Bereich individueller Verwaltungsakte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

E n t w u r f
Stand 7. April 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Sonderabfallgesetz geändert
wird

V o r b l a t t

A. Problem:

Das Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr.186/1983, ist mit 1. Jänner 1984 in Kraft getreten. Die mehr als dreijährige Geltung des Sonderabfallgesetzes hat gezeigt, daß sich dieses Gesetz zwar grundsätzlich bewährt hat, in einigen Punkten jedoch verbesserungsbedürftig ist.

B. Ziel:

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle sollen im wesentlichen die Erfahrungen der Länder in der Vollzugspraxis berücksichtigt werden, Erleichterungen für Sonderabfallsammler und -beseitiger geschaffen und nicht zuletzt gewisse Bestimmungen aufgenommen werden, die den heutigen erhöhten Anforderungen an den Schutz der Umwelt Rechnung tragen.

C. Inhalt:

- Erweiterung der dem Sonderabfallgesetz unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere auf den gesamten medizinischen und wissenschaftlichen Bereich
- Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
- Regelung der Durchfuhr
- Schaffung eines "Sonderabfallbeauftragten" für Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger
- Betriebsbewilligung für alle Einrichtungen zur Sammlung oder Beseitigung von Sonderabfällen
- Möglichkeit der Enteignung zwecks Errichtung solcher Anlagen
- Verkürzung der Übermittlungspflicht für Begleitscheine gemäß § 17 Abs. 2 auf ..Tage.

D. Alternativen:

Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes.

E. Kosten:

Derzeit nicht abschätzbare Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes. Siehe auch Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE

E n t w u r f
Stand 7. April 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Sonderabfallgesetz
geändert wird

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Das Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983, ist mit 1. Jänner 1984 in Kraft getreten. Die mehr als dreijährige Geltung des Sonderabfallgesetzes hat gezeigt, daß sich dieses Gesetz zwar grundsätzlich bewährt hat, in einigen Punkten jedoch verbesserungsbedürftig ist.

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle sollen im wesentlichen die Erfahrungen der Länder in der Vollzugspraxis berücksichtigt werden, Erleichterungen für Sonderabfallsammler und -beseitiger geschaffen und nicht zuletzt gewisse Bestimmungen aufgenommen werden, die den heutigen erhöhten Anforderungen an den Umweltschutz Rechnung tragen.

Hinsichtlich des Exports von Sonderabfällen soll mit der Vorschreibung einer Bewilligung eine Abstimmung mit den internationalen Bestrebungen insbesondere der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Europäischen Gemeinschaft und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) vorgenommen werden.

Die Schwerpunkte der vorliegenden Novelle sind:

- Erweiterung der dem Sonderabfallgesetz unterliegenden Tätigkeiten, insbesondere auf den gesamten medizinischen und wissenschaftlichen Bereich
- Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
- Regelung der Durchfuhr
- Schaffung eines "Sonderabfallbeauftragten" für Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger
- Betriebsbewilligung für alle Einrichtungen zur Sammlung oder Beseitigung von Sonderabfällen
- Möglichkeit der Enteignung zwecks Errichtung solcher Anlagen
- Verkürzung der Übermittlungspflicht für Begleitscheine gemäß § 17 Abs. 2 auf ..Tage.

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Ausarbeitung und zur federführenden Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl.Nr.78/1987.

Zur Kompetenzgrundlage ist folgendes festzuhalten:

Nach den bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen der Kompetenzverteilung steht für die Abfallbeseitigung kein einheitlicher Kompetenztatbestand zur Verfügung. Gemäß dem Kompetenzfeststellungserkenntnis des VfGH vom 23. März 1976, K II-1/75-33, zum Entwurf eines Wiener Sonderabfallgesetzes fällt die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen in die Zuständigkeit des Landes, soweit nicht Angelegenheiten der Gesetzgebung dem Bund vorbehalten sind. In der Begründung betont der VfGH, daß der Sachverhalt "Sonderabfallbeseitigung" nach den dafür in Betracht kommen-

den Gesichtspunkten zum Gegenstand gesetzlicher Regelungen sowohl des Bundes als auch der Länder gemacht werden könnte. In diesem Zusammenhang wird eine beispielsweise Aufzählung von Sachgebieten des Art. 10 Abs. 1 B-VG vorgenommen, welche die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Sonderabfällen erlauben, "soweit sie mit diesen Sachgebieten in Zusammenhang steht"; genannt werden die Bereiche "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie", "Wasserrecht", "Sprengmittelwesen", "Gesundheitswesen" und "Veterinärwesen".

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Sonderabfallgesetzes und die Zuständigkeit hinsichtlich der vorliegenden Novelle stützt sich somit auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland), Z 6 (Justizpflege), Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z 9 (Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen), Z 10 (Bergwesen; Wasserrecht; Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen), Z 11 (Kraftfahrwesen), Z 12 (Gesundheitswesen), Z 14 (Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie, Regelung der Errichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper), Z 15 (militärische Angelegenheiten) B-VG und Art. 11 Abs. 1 Z 6 B-VG (Binnenschifffahrt) sowie Art. 14 Abs. 1 B-VG (Schulwesen).

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist die geltende Verfassungslage allerdings nicht befriedigend; dies insbesondere in Hinblick darauf, daß es dem Bund verwehrt ist, umfassende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung des Entstehens von Abfall sowie Regelungen bezüglich der "Problemstoffe in Haushalten" zu treffen.

Des weiteren kann die Festlegung von Standorten für Sonderabfallbehandlungsanlagen derzeit nicht vom Bund (bzw. einem Land) allein erfolgen: Das Sonderabfallgesetz ist auf eine Reihe von Kompetenz-

tatbeständen gestützt, die eine "durchschlagende" Planung und Festlegung von Standorten für derartige Anlagen nicht zulassen. Im Unterschied dazu ermöglicht etwa der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG eine derartige durchschlagende Planung und Festlegung von Bundesstraßen.

Dieses Problem muß daher einer gemeinsamen Lösung zwischen Bund und Ländern - im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten - zugeführt werden.

In diesem Sinne ist § 14b des Entwurfes, der Enteignungsbestimmungen für die Errichtung derartiger Anlagen vorsieht, als ein Beitrag des Bundes zu verstehen. Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist ergänzend festzuhalten, daß nicht nur Bundeskompetenzen mit "durchschlagendem" planerischem Gehalt Enteignungsvorschriften tragen können, sondern solche auch auf die oben angeführten Kompetenztatbestände gestützt werden können.

Zu den Kosten:

Mit der vorliegenden Novelle wird sich der Personal- und Sachaufwand im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zweifellos erhöhen, da nunmehr sowohl die Einfuhr- als auch Ausfuhrbewilligungen für Sonderabfälle durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erteilen sein sollen. Desweiteren soll in Hinkunft der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Meldung der Durchfuhr von Sonderabfall und die Vorlage der Erklärung des Einfuhrstaates, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen, unverzüglich bestätigen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Titel):

Die in der Vollziehungspraxis verwendete Buchstabenkürzung "SAG" wird in den Titel des Gesetzes aufgenommen.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 1 Z 15 bis 24):

Erfahrungen mit der Vollziehung des Sonderabfallgesetzes (im folgenden: SAG) haben gezeigt, daß es notwendig ist, weitere der Bundeskompetenz unterliegende Tätigkeiten dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu unterwerfen, um eine möglichst weitgehende Erfassung und Kontrolle der (gefährlichen) Sonderabfälle zu erreichen. Für Ärzte, Dentisten, Hebammen, Tierärzte und Apotheken bestehen keine einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften. Auch für Abfälle, die durch Tätigkeiten im Rahmen des Plasmapheresegesetzes, sowie durch die Ausübung von Tätigkeiten, die dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr.102/1961, unterliegen, bestehen keine Entsorgungsvorschriften.

In der demnächst erscheinenden ÖNORM S 2104 "Abfälle aus dem medizinischen Bereich" werden Abfälle, die durch die oben angeführten Tätigkeiten anfallen, als Sonderabfall eingestuft. Der Katalog des § 1 Abs. 1 war daher diesbezüglich zu ergänzen.

Darüberhinaus war § 1 Abs. 1 Z 15 durch die Aufnahme von Kuranstalten zu ergänzen, da auch in Kuranstalten Sonderabfälle anfallen. (Die kompetenzrechtliche Basis hierfür ist Art. 10 Abs. 1 Z 12 "Gesundheitswesen".)

Auch vom Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Krankenanstalten und Kuranstalten ist die Einbeziehung letzterer gerechtfertigt.

Zu den Tätigkeiten im Rahmen von Universitäten bzw. von Wirtschaftsförderungsinstituten ist darauf zu verweisen, daß diese auch dem Altölgesetz 1986, BGBl.Nr.373, unterliegen, das mit dem Sonderabfallgesetz in einem engen materiellen Zusammenhang steht.

Zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs.2):

Auch die Ausfuhr von Sonderabfällen soll dem SAG unterworfen werden. Die entsprechende Regelung wird im § 9a. getroffen.

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 2):

Bei der Beseitigung von Sonderabfällen (insbesondere bei Recycling-Verfahren) fallen häufig Restmengen an, hinsichtlich derer der Sonderabfallbeseitiger tatsächlich ein "Erzeuger" von Sonderabfall ist. Durch die Streichung des zweiten (bzw. letzten) Satzes des Abs. 2 wird erreicht, daß nunmehr die Sonderabfallbeseitiger hinsichtlich der bei der Beseitigung anfallenden Restmengen auch die für Sonderabfallerzeuger geltenden Vorschriften (z.B. Aufzeichnungs- und Nachweispflichten) treffen.

-7-

Zu Art. I Z 6 (§ 6 Abs. 1):

§ 6 Abs. 1 in der geltenden Fassung ermächtigt "die Organe der Behörde...", Grundstücke zu betreten und Kontrollen vorzunehmen, soweit dies zur Vollziehung des Gesetzes erforderlich ist. Diese Bestimmung kann im Hinblick auf § 2 AVG 1950 nur dahin ausgelegt werden, daß unter Behörde hier die Bezirksverwaltungsbehörde zu verstehen ist. In Hinkunft soll jedoch auch der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie der Landeshauptmann, welcher wichtige Vollzugsaufgaben zu besorgen hat (z.B. Bewilligungen gemäß § 11, § 14), zur Vornahme derartiger Kontrollen ermächtigt sein. Dies soll durch Aufnahme der Wendung "die mit der Vollziehung (dieses Bundesgesetzes) betrauten Behörden" - worunter die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu verstehen sind - geschehen.

Diese Forderung ist auch in Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 7, 8, 9 und 10 (§§ 9, 9a und 9b):

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage kann der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Sonderabfälle erstmals gelagert, abgelagert, verwertet oder sonst behandelt werden sollen, eine Einfuhrbewilligung erteilen, wenn unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten (in Hinkunft zur Präzisierung "Beseitigungsmöglichkeiten") für Sonderabfälle in Österreich und auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung (in Hinkunft Beseitigung) von Sonderabfällen in Österreich der Schutz öffentlicher Interessen gesichert ist.

Eine Bewilligung für die Ausfuhr von Sonderabfällen aus Österreich ist bis jetzt im Sonderabfallgesetz nicht vorgesehen.

Im Sinne der Bedachtnahme auf internationale Bestrebungen ist in Hinkunft auch eine Ausfuhrgenehmigung vorzusehen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß durch die Vorsehung einer Bewilligungspflicht für die Ausfuhr, verstärkt die Bemühungen in den Vordergrund treten sollen, Sonderabfälle, die in Österreich angefallen sind, auch in Österreich schadlos zu beseitigen.

Da nur der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen vollständigen Überblick insbesondere über Transferierungen von Sonderabfällen, über die Besonderheiten des Verkehrs von Sonderabfällen und bei der Beseitigung zu treffenden Maßnahmen besitzt, soll der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung erteilen.

Für die Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich war keine Bewilligungspflicht vorzusehen. Seitens des Durchführenden muß jedoch dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Erklärung des Einfuhrstaates vorgelegt werden, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen. Damit soll gewährleistet werden, daß Sonderabfälle nicht nach Österreich transportiert werden und in Ermangelung einer Einfuhrbewilligung des Einfuhrstaates an der österreichischen Grenze zu Stehen kommen. Überdies soll gewährleistet sein, daß der Transport am kürzesten und sichersten Weg durchgeführt wird.

Der Transport darf vom Transporteur erst dann durchgeführt werden, wenn ihm die Bestätigung der Meldung samt Vorlage der Erklärung des Einfuhrstaates durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zugegangen ist.

Wer den begünstigenden Bestimmungen für die Durchfuhr nicht Genüge leistet, wird bei der Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich um eine Ein- und um eine Ausfuhrgenehmigung ansuchen müssen.

Zu Art. I Z 11 (§ 11):

Erfahrungen mit der Vollziehung des § 11, der die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeiten eines Sonderabfallsammlers- und -beseitigers regelt, lassen die in den Abs. 3 bis 5 und im § 11a ersichtlichen Änderungen angezeigt erscheinen (die Abs. 1 und 2 bleiben unverändert).

Das Vorliegen der Verlässlichkeit des Erlaubniswerbers hat bei Entscheidungen über Anträge gemäß § 11 zentrale Bedeutung. Abs. 3 versucht, für die "Verlässlichkeit in bezug auf die auszuübende Tätigkeit" maßgebliche Kriterien aufzustellen und dadurch das Handeln der Behörde näher zu determinieren. Die Bestimmung orientiert sich an einer ähnlichen im Waffengesetz, BGBl.Nr.121/1967.

Neu ist die Ermächtigung der Behörde in Abs. 4 zweiter Satz, Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen auch nach Erteilung der Erlaubnis vorschreiben zu können. Von dieser Ermächtigung darf die Behörde nur Gebrauch machen, wenn es zum Schutz der im § 5 Abs. 1 und 2 umschriebenen Interessen (unbedingt) erforderlich ist.

Der Nachweis des Vorhandenseins der umfangreichen und tiefen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die aus der Sicht des Gesundheits- und Umweltschutzes für die Ausübung der Tätigkeit als Sonderabfallsammler oder -beseitiger wesentlich und unverzichtbar sind, konnte von manchen Erlaubniswerbern - vor allem auch solchen, die auf Grund der Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 1 tätig waren - nicht erbracht werden. Dies deshalb, weil nach der geltenden Rechtslage der Erlaubniswerber selbst alle Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen muß, die mitunter nur durch ein qualifiziertes Studium an einer Hochschule (Universität) erlangt werden können. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind nur juristische Per-

sonen, die einen Geschäftsführer mit den entsprechenden Kenntnissen und Fähigkeiten zu bestellen haben. Natürlichen Personen ist es verwehrt, einen "Geschäftsführer nach dem Sonderabfallgesetz" zu bestellen und auf diese Weise die erforderliche fachliche Qualifikation zu erbringen.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Abs. 5 soll die Rechtslage dahin geändert werden, daß einem Erlaubniswerber, der - als natürliche Person - nicht ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die Möglichkeit eröffnet wird, einen entsprechend qualifizierten "Sonderabfallbeauftragten" (siehe § 11a) zu bestellen und dies im Ansuchen auf Erteilung der Erlaubnis nachzuweisen.

Die Verlässlichkeit muß selbstverständlich nicht nur beim Sonderabfallbeauftragten, sondern auch beim Erlaubniswerber gegeben sein.

Derzeit ist der Entzug einer Erlaubnis gemäß § 11 nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die im besonderen Maße verantwortungsvolle Tätigkeiten des Sammelns und des Beseitigens von Sonderabfällen erscheint es jedoch angezeigt, die Behörde zum Entzug der Erlaubnis zu verpflichten, wenn die - jederzeit in vollem Umfang erforderliche - Verlässlichkeit des Sammlers oder Beseitigers nicht mehr gegeben ist.

Zu Art. I Z 12 (§ 11a):

Zu den Überlegungen, die der Einführung eines "Sonderabfallbeauftragten" zugrunde liegen, siehe vorerst die Erläuterungen zu Art. I Z 11 (§ 11), vierter bis sechster Absatz.

Der Sonderabfallbeauftragte soll den derzeit gemäß § 11 Abs. 4 nur für juristische Personen vorgesehenen "Geschäftsführer" ersetzen. Durch die Verwendung des Wortes "Sonderabfallbeauftragter" kommt - im Unterschied zur Bezeichnung "Geschäftsführer", die zu Verwechslungen mit dem handelsrechtlichen oder gewerberechtigten Geschäftsführer Anlaß geben kann, - die Tätigkeit und Verantwortlichkeit dieser Person deutlicher zum Ausdruck. Der Sonderabfallbeauftragte muß dann - und darf auch nur dann - bestellt werden, wenn der Erlaubniswerber entweder eine juristische Person ist oder eine natürliche Person, die keine oder nicht ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die beantragte Tätigkeit hat.

Um größtmögliche Flexibilität zu erreichen, sieht Abs. 1 davon ab, die Bestellung des Sonderabfallbeauftragten auch von bestimmten rechtlichen Positionen im Unternehmen oder von Mindestarbeitszeiten abhängig zu machen, wie dies etwa bei Bestellung eines gewerberechtigten Geschäftsführers (§ 39 Abs. 2 GewO 1973) der Fall ist.

Dessen ungeachtet werden aber dem - durch zivilrechtlichen Vertrag zu bestellenden - Sonderabfallbeauftragten so weitreichende Entscheidung- und Anordnungsbefugnisse im Unternehmen eingeräumt sein müssen, daß ihm die gemäß Abs. 2 übertragene Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des SAG möglich ist. Schließlich wird die Behörde bei Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11, aber auch nachträglich, Mindestarbeitszeiten für den Sonderabfallbeauftragten oder andere dessen Tätigkeiten betreffende Auflagen etc. vorzuschreiben haben, wenn es im Einzelfall erforderlich im Sinne des § 11 Abs. 4 des Entwurfes erscheint.

Das SAG sieht keine spezielle Regelung für den Fall des Ausscheidens des Geschäftsführers gemäß § 11 Abs. 4 aus dem Unternehmen vor. Es muß daher der Sonderabfallsammler oder -beseitiger seine Tätigkeit bis zur Bestellung und Genehmigung (!) eines neuen Geschäftsführers einstellen, was im Hinblick auf die mögliche Dauer des Verfahrens (§ 73 AVG 1950) zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für das Unternehmen führen kann.

Nach der im Abs. 3 vorgesehenen Regelung hat - bei Ausscheiden des Sonderabfallbeauftragten - der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und nahmhaft zu machen. Wenn der Betriebsinhaber nicht innerhalb von drei Monaten einen neuen Sonderabfallbeauftragten bestellt hat, muß er seine Tätigkeit einstellen. Für den Zeitraum, in dem im Betrieb kein Sonderabfallbeauftragter angestellt ist, ist davon auszugehen, daß die Haftung des Betriebsinhabers gemäß § 11a Abs. 2 in den Vordergrund tritt.

Zu Art. I Z 13 (§ 14):

Der die behördliche Bewilligung von Anlagen zur Sonderabfallbeseitigung und Lagerung Deponien regelnde § 14 soll durch eine Modifikation und Einfügung eines § 14a in zwei wesentlichen Punkten verbessert werden:

Erstens soll neben die Errichtungsbewilligung (§ 14 neu) eine Betriebsbewilligung (§ 14a) treten. Die Errichtungsbewilligung ist - wie bisher - nur erforderlich, wenn die Anlage nicht einer Errichtungsbewilligung nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmung bedarf. Die Betriebsbewilligung soll jedoch für alle Anlagen erforderlich sein, d.h. auch für jene, deren Errichtung gewerbe-, berg- oder energierechtlich genehmigt worden ist.

Zweitens soll die im geltenden § 14 Abs. 1 erster Satz enthaltene Einschränkung entfallen, daß nur solche Anlagen einer Bewilligung bedürfen, die "im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1" der Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen dienen. Auf Grund dieser Rechtslage benötigen Sonderabfalldeponien, die etwa von einer Gebietskörperschaft nicht gewerbsmäßig betrieben werden, weder eine gewerberechtliche Genehmigung noch eine Bewilligung nach dem SAG.

Die derzeit gegebene Ungleichbehandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, da an alle Sonderabfalldeponien und Beseitigungsanlagen gleiche Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen zu stellen sind.

Zu Art. I Z 14 (§ 14a und 14b):

Zu § 14a siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 13.

§ 14b sieht eine Enteignungsmöglichkeit des Landeshauptmannes für die Errichtung von Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen vor. Für die Entschädigung und das Verfahren sollen die in der Praxis bewährten §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971 sinngemäß gelten, wobei jedoch die Abs. 4 bis 6 des Entwurfes aus nachstehenden Gründen Modifikationen vorsehen:

- Von der Volksanwaltschaft (1. Bericht der Volksanwaltschaft an den NR 1978, 33; 2. Bericht der VA an den NR III-2 BlgNR 15. GP. 48; 3. Bericht der VA an den NR III-44 BlgNR 15. GP 48) und

der Lehre (Korinek, ÖJT: Vorschläge zur Neugestaltung des Enteignungs-Entschädigungsrechts RdW 1985, 298; Kühne ÖJZ 1981, 141; Aicher, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz und Enteignung, 91) wurde wiederholt kritisiert, daß aufgrund der diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 der Enteigner durch späte und überraschende Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Enteignungsentschädigung eine Herabsetzung der Entschädigungssumme begehrt und der Enteignete dadurch oder auch durch andere Verhaltensweisen in der durch das Verhalten des Enteigners geschaffenen Vertrauenslage enttäuscht wird. Die Kritik richtet sich vornehmlich gegen die Vorgangsweise des Enteigners, die Höhe der Entschädigung zu akzeptieren, indem er zahlt, und andererseits Herabsetzung zu begehren. Es war daher im Abs. 6 eine Abweichung vom Bundesstraßengesetz vorzusehen.

- Gemäß § 20 Abs. 3 BStG tritt mit Anrufung des Gerichtes der verwaltungsbehördliche Bescheid über die Höhe der Entschädigung zur Gänze außer Kraft. Dies bedeutet, daß der Enteignete, falls er die Entscheidung durch Gerichte begehrt, unter Umständen einer Art "reformatio in peius" ausgesetzt ist, das heißt, daß die von den Gerichten festgesetzte Entschädigung weniger sein kann, als die von den Verwaltungsbehörden festgesetzte Entschädigung. Dies muß jedoch vermieden werden. Aus diesem Grund wird daher im Abs. 5 letzter Satz festgelegt, daß der verwaltungsbehördliche Bescheid nur hinsichtlich des das Mehrbegehren abweisenden Teils außer Kraft tritt. Vom Gericht ist daher nur über das Mehrbegehren zu entscheiden.

Zu Art. I Z 15 (§ 17 Abs. 2):

Um die Vollziehung des SAG zu erleichtern, wurde ein "Sonderabfalldatenverbund" geschaffen, der einen raschen Überblick über Anfallort, Transport und Verbleib von Sonderabfällen ermöglicht.

Voraussetzung dafür ist jedoch eine Verkürzung der Fristen für die Übermittlung der Begleitscheine.

Zu Art. II:

Der Geschäftsführer, der gemäß der Übergangsbestimmung des Abs. 1 als Sonderabfallbeauftragter gilt, hat diese Funktion nur für das betreffende Unternehmen, dem die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers erteilt.

Auch für Anlagen zur Sammlung oder Beseitigung von Sonderabfällen, die gemäß Abs. 3 keiner neuen Betriebsbewilligung bedürfen, können nachträgliche Auflagen im Sinne des § 14a Abs. 2 zweiter Satz erteilt werden.

Geltende Fassung

Fassung der Novelle

186. Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz)

1. Der Titel lautet:

"186. Bundesgesetz vom 2. März 1983 über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz - SAG)".

2.a § 1 Abs. 1 Z 11 lautet:

"Tätigkeiten, die im Rahmen allgemein bildender Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. aa und lit. b sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962) und berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. bb und lit. b sublit. bb und cc des Schulorganisationsgesetzes BGBl.Nr. 242/1962) ausgeübt werden;"

2.b § 1 Abs. 1 Z 15 lautet:

"den Betrieb von Krankenanstalten (§ 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957) und Kuranstalten (§ 1 Abs.7 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl.Nr.272/1958), soweit dabei Abfälle anfallen, deren unschädliche Beseitigung aus Gründen der Volksgesundheit geboten ist;"

11. Tätigkeiten, die im Rahmen berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen (§ 3 Abs. 2 lit. a sublit. bb und lit. b sublit. bb und cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) ausgeübt werden;

15. den Betrieb von Krankenanstalten (§ 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957), soweit dabei Abfälle anfallen, deren unschädliche Beseitigung aus Gründen der Volksgesundheit geboten ist.

3. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Z 16 bis 24 angefügt:

- "16. Tätigkeiten, die im Rahmen der Wirtschaftsförderungsinstitute (§ 61 des Handelsgesetzbuches, BGBl.Nr.182/1946) der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Länderkammern, Bundeskammer) durchgeführt werden;
17. Tätigkeiten der Post (Postgesetz, BGBl.Nr.58/1957);
18. Tätigkeiten, die im Rahmen von Universitäten (§ 11 Abs. 1 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr.258/1975) ausgeübt werden;
19. Tätigkeiten der Ärzte (§ 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr.373);
20. Tätigkeiten der Dentisten (§§ 1 und 2 des Dentistengesetzes, BGBl.Nr.90/1949);
21. Tätigkeiten im Rahmen des Plasmapheresegesetzes, BGBl.Nr.427/1975;
22. Tätigkeiten, die dem Bundesgesetz vom 22. März 1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr.102/1961 unterliegen;
23. Tätigkeiten der Tierärzte (§ 1 des Tierärztegesetzes, BGBl.Nr.16/1975);
24. den Betrieb von öffentlichen Apotheken (§ 1 des Apothekengesetzes, RGBl.Nr.5/1907), ärztlichen Hausapotheken (§ 29 des Apothekengesetzes), tierärztlichen Hausapotheken (§ 34 des Apothekengesetzes) und Anstaltsapotheken (§ 35 des Apothekengesetzes)."

1. der den Transport Durchführende dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Transport gemeldet und eine Erklärung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaates vorgelegt hat, daß gegen die Einfuhr keine Einwände bestehen und
2. die Sonderabfälle ohne Unterbrechung des Transportweges unter Einhaltung der für den sicheren Transport dieser Güter anzuwendenden Vorschriften wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden und
3. der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates gemäß Z 1 bestätigt hat.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Eingang der Meldung und der Erklärung des Einfuhrstaates unverzüglich zu bestätigen."

Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger

§ 11. (1) Wer die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers ausüben will, bedarf unbeschadet einer Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis des Landeshauptmannes. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Standort (Sitz) des Unternehmens.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Verlässlichkeit in bezug auf die ausübende Tätigkeit nachgewiesen werden.

(3) Die Erlaubnis ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung bzw. Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist.

11. § 11 Abs. 3 bis 6 lautet:

"(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Nicht als verlässlich gilt jedenfalls eine Person, die wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gemäß §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt, mindestens dreimal wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes bestraft oder gemäß der Gewerbeordnung 1973 von der Ausübung der betreffenden Tätigkeit ausge-

(4) Wenn die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll, so ist ein Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer bedarf einer Erlaubnis nach Abs. 1 bis 3.

(4) Die Erlaubnis ist unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder im öffentlichen Interesse (§ 5 Abs. 1 und 2) geboten ist. Sofern es im öffentlichen Interesse (§ 5 Abs. 1 und 2) erforderlich ist, können auch nach Erteilung der Erlaubnis Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Soll die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden, oder weist der Erlaubniswerber die in bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst auf, so ist die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn der Erlaubniswerber einen Sonderabfallbeauftragten (§ 11a) bestellt hat.

(6) Die Erlaubnis ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, 3 und 5 nicht mehr vorliegen."

12. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

"Sonderabfallbeauftragter

§ 11a. (1) Zum Sonderabfallbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, seinen Wohnsitz im Inland hat und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Der Sonderabfallbeauftragte ist der Behörde für die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verwaltungsakte verantwortlich. Hievon unberührt bleibt die entsprechende Verantwortung des Betriebsinhabers.

(2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters unbeschadet einer Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr von Sonderabfällen.

4. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz regelt weiters unbeschadet einer Bewilligungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sonderabfällen."

(2) Sonderabfallerzeuger ist, wer eine unter § 1 Abs. 1 fallende Tätigkeit ausübt, bei welcher Sonderabfälle anfallen. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Sinne der Abs. 3 und 4.

5. Im § 3 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

6. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Betriebe dürfen, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, nur während der Betriebszeiten besichtigt und kontrolliert werden. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen."

§ 6. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die Organe der Behörde sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und Kontrollen vorzunehmen. Betriebe dürfen, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, nur während der Betriebszeiten besichtigt und kontrolliert werden. Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsin-

haber oder dessen Stellvertreter ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Sonderabfallbesitzer oder deren Beauftragte den Organen und den Sachverständigen gemäß Abs. 1 das Betreten und Besichtigen der Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren.

(2) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben Sonderabfallbesitzer oder deren Beauftragte den Organen der Behörde sowie den von der Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und Besichtigen der Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie der Behörde die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und erforderlichenfalls Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren.

(3) Die Behörden gemäß Abs. 1 sind befugt, Proben von Sonderabfällen sowie von beweglichen Sachen, bei denen die Vermutung besteht, daß sie Sonderabfälle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung notwendigen Menge entschädigungslos zu entnehmen."

(3) Die Behörde ist befugt, Proben von Sonderabfällen sowie von beweglichen Sachen, bei denen die Vermutung besteht, daß sie Sonderabfälle sind, in einer für Zwecke der Untersuchung notwendigen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

7. Die Überschrift des § 8 lautet:

"Haftung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Abfallmengen"

Haftung, Einfuhr, Abfallmengen

§ 9. (1) Die Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes des Bundeslandes, in dem die Sonderabfälle erstmals gelagert, abgelagert, verwertet oder sonst behandelt werden sollen. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, daß die Sonderabfälle ohne Unterbrechung des Transportwegs und unter Einhaltung der für den sicheren Transport dieser Güter anzuwendenden Vorschriften wieder aus dem Bundesgebiet verbracht werden.

(2) Die Bewilligung zur Einfuhr im Sinne des Abs. 1 kann erteilt werden, wenn unter Bedachtnahme auf die langfristige Sicherung ausreichender Behandlungsmöglichkeiten für Sonderabfälle in Österreich und auf die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Behandlung von Sonderabfällen in Österreich (§ 21) der Schutz öffentlicher Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) gesichert ist.

8. § 9 Abs. 1 lautet:

"§ 9. (1) Die Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie."

9. Im § 9 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter "Behandlungsmöglichkeiten" und "der Behandlung" die Wörter "Beseitigungsmöglichkeiten" und "die Beseitigung".

10. Nach § 9 werden folgende §§ 9a und 9b eingefügt:

"§ 9a. (1) Die Ausfuhr von Sonderabfällen bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

(2) Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn

- 1.a) eine ausreichende Beseitigungsmöglichkeit für die auszuführenden Sonderabfälle in Österreich nicht vorhanden ist oder
- b) eine Beseitigung dieser Sonderabfälle in Österreich aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist und
2. eine Erklärung des Einfuhrstaates vorliegt, daß gegen die Einfuhr keine Einwände vorliegen und
3. Gewähr besteht, daß bei der Beseitigung der Sonderabfälle in diesem Staat der Schutz öffentlicher Interessen (§ 5 Abs. 1 und 2) gesichert ist.

§ 9b. (1) Keiner Bewilligung gemäß den §§ 9 und 9a bedarf die Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich, wenn

(3) Scheidet der Sonderabfallbeauftragte aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Sonderabfallbeauftragten zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dem Landeshauptmann bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Der Landeshauptmann hat mit Bescheid festzustellen, ob der Sonderabfallbeauftragte die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt."

13. § 14 lautet:

"§ 14. (1) Die Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, ausgenommen jener des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, bedarf einer Bewilligung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine entsprechende Bewilligung (Genehmigung) nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(2) Bei Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf § 5 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen. Weiters sind die §§ 74 bis 84, 336 und 353 bis 360 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden, soweit sich die Bestimmungen auf die Errichtung von Betriebsanlagen beziehen.

(3) Bei der Erteilung einer Bewilligung (Genehmigung) der Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen nach den gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen ist auf § 5 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen."

§ 14. (1) Anlagen, die im Rahmen von Tätigkeiten im Sinne des § 1 der Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen zu dienen bestimmt sind, ausgenommen jene des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, bedürfen hierfür einer Bewilligung des Landeshauptmannes, sofern nicht eine Bewilligung (Genehmigung) nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(2) Bei der Erteilung einer Bewilligung (Genehmigung) von Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen nach den gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen ist auf § 5 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 ist auf § 5 Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen. Weiters sind die §§ 74 bis 84, 336 und 353 bis 360 der Gewerbeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden.

14. Nach § 14 sind folgende §§ 14a und 14b einzufügen:

"§ 14a. (1) Der Betrieb von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, ausgenommen jener des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, bedarf einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch den Betrieb der Anlage öffentliche Interessen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 nicht gefährdet sind.

(2) Sofern es zum Schutz öffentlicher Interessen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 geboten ist, kann die Bewilligung unter Bedingungen, mit Beschränkungen oder Auflagen erteilt werden. Wenn es der Schutz öffentlicher Interessen erfordert, können auch nach Erteilung der Bewilligung Bedingungen, Beschränkungen oder Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Der Landeshauptmann kann vor Erteilung einer Betriebsbewilligung auch einen Probetrieb zulassen oder anordnen, wenn die Auswirkungen der Anlage oder von Teilen derselben im Zeitpunkt der Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden können.

§ 14b. (1) Für die Errichtung von Anlagen zur Sammlung, Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, einschließlich der erforderlichen Zufahrten, kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Bewilligungswerbers das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgaben der Abs. 4 bis 6 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl.Nr.286 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Enteignete sind die Eigentümer des Gegenstandes der Enteignung und dessen dingliche und obligatorische Berechtigte.

(5) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es dem Enteigner und dem Enteigneten frei binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung hinsichtlich des das Mehrbegehren abweisenden Teils außer Kraft.

(6) Der Enteigner kann einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigungssumme nicht mehr stellen, wenn er die verwaltungsbehördlich festgesetzte Entschädigung gezahlt hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben."

(2) Sonderabfallsammler und Sonderabfallbeseitiger, bei denen gefährliche Sonderabfälle anfallen, haben mindestens alle drei Monate Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Sonderabfälle auf Grund der von ihnen gemäß § 15 zu führenden Aufzeichnungen dem Landeshauptmann zu melden.

15. Im § 17 Abs. 2 treten anstelle der Worte "mindestens alle drei Monate" die Worte "...Tage".

- f) den Vorschriften einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- g) entgegen dem § 11 Abs. 1 die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers ohne Erlaubnis des Landeshauptmannes ausübt;
- h) die ihm gemäß § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält;
- i) entgegen dem § 11 Abs. 4 es unterläßt, einen Geschäftsführer zu bestellen, der eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 bis 3 besitzt;
- j) entgegen dem § 14 Abs. 1 eine Anlage ohne Bewilligung betreibt oder
- k) der Meldepflicht gemäß § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

16. Im § 22 Abs. 1 lauten die lit. f bis l:

- "f) entgegen dem § 9a Sonderabfälle ohne Bewilligung ausführt;
- g) entgegen dem § 9b Sonderabfälle durchführt;
- h) den Vorschriften einer gemäß § 10 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
- i) entgegen dem § 11 die Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers ohne Erlaubnis des Landeshauptmannes ausübt;
- j) entgegen dem § 14 Abs. 1 eine Anlage ohne Bewilligung errichtet;
- k) entgegen dem § 14a eine Anlage ohne Bewilligung betreibt oder
- l) der Meldepflicht gemäß § 17 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,"

A r t i k e l I I

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, denen die Erlaubnis zur Tätigkeit eines Sonderabfallsammlers oder Sonderabfallbeseitigers als Geschäftsführer erteilt wurde, gelten als Sonderabfallbeauftragte.

(2) Anträge gemäß § 11 sind nach den Vorschriften der §§ 11 und 11a zu behandeln.

(3) Anlagen zur Lagerung oder Beseitigung von Sonderabfällen, die gemäß § 14 oder nach gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen bewilligt (genehmigt) sind, gelten als bewilligt im Sinne des § 14a.

(4) Anträge gemäß § 14 sind nach den Vorschriften der §§ 14 und 14a zu behandeln.